

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 1 (1930-1931)
Heft: 4

Artikel: Anhang
Autor: Gossauer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der auf sie gelegten Arbeitslast, noch mit den heutigen landläufigen Anschauungen vereinbaren läßt. Noch an manchen Orten dürfte sich die Anstaltskommission etwas mehr ins Zeug legen, die nötigen Mittel zu beschaffen, um nicht nur ihren Pfleglingen alles Nötige zukommen zu lassen, sondern auch deren Pfleger ein sorgenfreieres Schaffen und Leben zu bieten. Möge unsere Enquête dazu beitragen, daß in absehbarer Zeit alle lieben Amtsbrüder- und -Schwestern mitsamt ihren Hilfskräften den wohlverdienten Lohn erhalten und eine beruhigende Sicherung für die Altersjahre in Aussicht haben. Opfersinn und Idealismus in Ehren! Aber unser Meister spricht: Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Anhang.

Es ist wertvoll, zu erfahren, wie im Vergleich zu vorstehenden Ausführungen, z. B. das Personal in den stadtzürcherischen Anstalten finanziell gestellt ist. Laut Reglement vom 6. Dezember 1924 wird es in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I Fr. 200—300 per Monat: Werkmeister I, Aufseher I, Oberschwester I.
Klasse II Fr. 170—250: Werkmeister II, Aufseher II, Oberschwester II, Krankenwärter.
Klasse III Fr. 140—220: Krankenschwestern, Personal mit erzieherischen Aufgaben, Handwerker, gelernte Gärtner.
Klasse IV Fr. 100—200: Hausbeamtinnen (nach dem neuen Entwurf kommen Hausbeamtinnen in Klasse III), männliches gelerntes Personal für Gewerbebetrieb und Landwirtschaft (Vorarbeiter, ungelernte Gärtner, Melker), Köchinnen I.
Klasse V Fr. 80—150: Gelerntes weibliches Personal: Köchinnen II, Gehilfinnen, Schneiderinnen, Lingären, Wäschерinnen, Wärterinnen, ungelerntes männliches Personal: Knechte, Hausburschen usw.
Klasse VI Fr. 50—90: Ungelerntes weibliches Personal: Haus-, Zimmer- und Küchenmädchen usw.

Die freie Station (Kost, Logis und Besorgung der Wäsche) wird mit Fr. 135.— für den Monat und per Kopf gewertet. Beim Eintritt gilt die Mindestbesoldung als Regel, die Höchstbesoldung wird nach 10 Dienstjahren erreicht.

Ferien werden gewährt:

Im 1. bis 4. Dienstjahr	9 Arbeitstage
Von dem Jahre an, in dem sie zurücklegen das 5. Dienstjahr oder 28. Altersjahr	12
11. " " 35. "	18 "
50.	24

Verbringt das Personal die Ferien auswärts, so erhält es eine Vergütung von Fr. 3.— im Tag.

In der Regel soll das Personal 61 Ruhetage im Jahr erhalten.

Die wirkliche Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 10 Stunden täglich, ohne Essenszeit und Ruhepause.

E. Goßauer, Zürich.